



Zahl: E G04/01/2016.020/006

Eisenstadt, am 19.12.2016

KJ, ***

Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Präsidenten Mag. Grauszer über die Beschwerde des Herrn JK (in der Folge als Beschwerdeführer kurz "Bf" genannt), wohnhaft in ***, vom 02.08.2016, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde *** vom 01.07.2016, Zahl ***, mit dem seiner Berufung vom 02.02.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15.01.2016, Zahl ***, betreffend die Vorschreibung einer Kanalbenützungsgebühr (2016) für das Anschlussgrundstück *** in ***, nicht stattgegeben wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1.1. Der im Vorspruch bezeichnete Bescheid des Bürgermeisters verpflichtet den Bf, eine mit 363,74 Euro Jahresbetrag bestimmte Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016 zu bezahlen, der sich aus drei Teilbeträgen (jeweils 10 % USt. bereits eingerechnet) zusammensetzt: 1) eine Berechnungsfläche von 305 Quadratmeter und ein Beitragssatz von 0,57 pro Quadratmeter, 2) 3 Personen mit einem Beitragssatz von 42,33 pro Person und 3) verbrauchte Wassermenge 74 m³ mit Beitragssatz 0,850 pro m³. Aus der Multiplikation dieser drei Beträge und ihrer Addition ergibt sich der festgesetzte Jahreskanalbenützungsbetrag.

1.2. Der Bescheid erwähnt im Spruch die Verordnung des Gemeinderats vom 16.12.2015, mit der eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben wird. In § 2 wird der 1.11.2015 als Stichtag und die Höhe der Gebühr (richtig: Beitragssatz) mit folgenden Nettobeträgen festgelegt: 0,52 € pro m² Berechnungsfläche; 38,48 € pro Person ab dem 6. Lebensjahr (erkennbar gemeint: mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Objekt) und 0,77 € pro m³ verbrauchte Wassermenge.

1.3. Dagegen hat der Bf berufen. Der Gemeinderat hat der Berufung nicht stattgegeben. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung am 13.6.2016 unter TOP „4. Kanalausschuss-Berufungen in Kanalangelegenheiten“, Unterpunkt 12., gefasst.

1.4. Der Bf beschwert sich gegen den erwähnten Bescheid des Gemeinderats, weil er den Gemeinderatsbeschluss, die Abgabenverordnung und den Bescheid für rechtswidrig hält.

2. Das Beschwerdevorbringen zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

2.1. Nach § 11 Abs 1 des Kanalabgabegesetzes - KAbG darf das Ausmaß des mutmaßlichen Jahresertrages der Kanalbenützungsgebühr das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalisationsanlage etc. nicht übersteigen. Das ist vom Ordnungsgeber Gemeinderat zu beachten, um eine dem Gesetz entsprechende Verordnung zu erlassen. Dem

von der Gemeinde vorgelegten Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr vom 16.12.2015, das dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Abgabenverordnung am 16.12.2015 zugrunde lag, sind Einnahmen von 321.378,24 € (auf der Basis der Beitragssätze und der Faktoren Berechnungsfläche, Personenbeiträge, verbrauchte Wassermenge) und gleich hohe Ausgaben (Jahreserfordernis) zu entnehmen. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung entstehen sohin nicht. Bemerkt sei, dass der Bf durch Einsicht in die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, in der die Abgabenverordnung beschlossen wurde, von diesem Beiblatt, das die Berechnungen iSd § 11 KAbG enthält, erfahren hätte können. Die Abgabenbehörden mussten ihn davon nicht aus eigenem oder gesondert informieren.

Die ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung ist von den Abgabenbehörden und dem LVwG anzuwenden. Ob eine andere Gestaltung der Beiträge der Gemeinde an den Abwasserverband *** für sie sinnvoller oder billiger wäre, wie der Bf meint, ist für die Gesetzmäßigkeit der Verordnung und des Bescheides aus abgabenrechtlicher Sicht ohne Bedeutung.

2.2. Der Bescheid stützt sich auf die oben genannte Verordnung. Die konkrete Berechnungsfläche und der angenommene Wasserverbrauch werden vom Bf nicht bestritten. Er selbst gibt an, dass am Stichtag 1.11.2015 drei Personen in der ***straße polizeilich gemeldet waren. Die Streichung des Sohnes aus dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 31.5.2016 ist ohne Bedeutung, weil es nicht darauf sondern auf den Wohnsitz am Stichtag ankommt. Die behauptete verschiedene Behandlung von „Zweitwohnsitzern“ erklärt der Bf nicht und ist für das Gericht auch sonst nicht erkennbar.

2.3. Das Ergebnis der Rechenoperation für die Summe der Abgabenschuld bezweifelt der Bf nicht. Die angewendeten Beitragssätze für die drei Bemessungsgrundlagen entstammen einer gültigen Abgabenverordnung. Damit wurde die Abgabenschuld richtig festgestellt. Der Bescheid muss – nach dem Gesetz nur – die oben genannten Angaben, aber keine Daten über das Ausmaß des mutmaßlichen Jahresertrages der Kanalbenützungsgebühren enthalten und auch nicht nachvollziehbar erkennen lassen, ob das doppelte Jahreserfordernis über- oder unterschritten wird (wie der Bf ohne Rechtsgrund und damit irrig meint). Darauf hat die Verordnung Rücksicht zu nehmen, die das auch tut.

2.4. Unerheblich ist auch, ob dem Bf angeblich keine Kopie des Rechnungsabschlusses 2015 des Abwasserverbandes ausgefolgt wurde.

2.5. Auch sein Vorbringen betreffend den Gemeinderatsbeschluss geht fehl. Da Beratung und Beschluss in Berufungssachen (behördliche Angelegenheiten) im Gemeinderat nicht öffentlich erfolgen dürfen und darüber eine gesonderte Niederschrift zu errichten ist, in die keine Einsicht gewährt wird, wird die sonst geforderte Publizität im Anlassfall nicht beeinträchtigt, wenn der Name der Berufungswerber in der mit der Einladung zur Gemeinderatsitzung verschickten Tagesordnung nicht genannt wird. Im Übrigen führt die beanstandete Formulierung des Tagesordnungspunkts (1.4.) nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses (siehe § 43 leg.cit. Bgld. GemO, der dies nur für den Fall des § 38 Abs 2 vorsieht). Kein Gemeinderatsmitglied hat sich laut Niederschrift dagegen gewehrt, dass er nicht vor der Sitzung über die einzelnen zur Beratung stehenden Geschäftsfälle (Berufungswerber) informiert worden sei. Zudem hätte jedes Gemeinderatsmitglied im Gemeindeamt die Akten vor der Sitzung einsehen können, wenn ihm das ein Bedürfnis gewesen wäre. Selbst als der Ausschussvorsitzende eine Frage des Vizebürgermeisters nicht beantworten konnte (die den 3. Anfechtungs- und Begründungspunkt betraf), weil er die Unterlagen nicht mit habe, fand man sich damit ab. Im Ergebnis wurde über einen dem Gemeinderat inhaltlich unbekanntem Berufungspunkt und eine nicht nachvollziehbare Begründung abgestimmt. Das Gesetz kennt aber keine Rechtsfolge auf die Gültigkeit eines Beschlusses im Gemeinderat, wenn ein Mitglied dieses Kollegialorgans eine Entscheidung trifft (über einen Antragsvorschlag abstimmt), ohne ausreichend über die Sach- und Rechtslage informiert zu sein. Im Übrigen ist ein allfälliger Begründungsmangel (zu vorgenanntem Punkt 3) im angefochtenen Bescheid durch diese Beschwerdeentscheidung saniert.

Der Gemeinderat hat die Berufungsentscheidung nicht außerhalb eines Tagesordnungspunkts beschlossen, was rechtswidrig gewesen wäre. Die unterlassene Bezeichnung der einzelnen Berufungswerber ist ohne Bedeutung für die Rechtmäßigkeit des Bescheides.

3. Unzulässigkeit der Revision

Eine ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 133 Abs. 4 und 9 B-VG nicht zulässig, da es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzli-

cher Bedeutung handelt. Die Rechtslage ist klar und weicht die gegenständliche Entscheidung weder von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Der Verfahrenshilfeantrag ist beim jeweiligen Höchstgericht einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Ergeht an:

- 1) Herrn ***
- 2) Gemeinderat der Gemeinde ***, unter Rückschluss des Bezugsaktes

Mag. G r a u s z e r

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim LVwG Burgenland verifiziert werden. Das Logo des Landesverwaltungsgerichts ist die Bildmarke.